

12 Seiten

# Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen



## STELLUNGNAHME

zum

- Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Landtagsdrucksache 11/4621 vom 17.11.92)
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) (Landtagsdrucksache 11/1820 vom 04.06.1991)
- Antrag der Fraktion der CDU: Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen - Anpassung an die Realität notwendig (Landtagsdrucksache 11/4134 vom 29.07.1992)
- Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften" (Landtagsdrucksache 11/ ohne Datum)
- Antrag der Fraktion der F.D.P.: Finanzautonomie für alle Hochschulen (Landtagsdrucksache 11/4581 vom 02.11.1992)

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf der geplanten Novelle zu den Hochschulgesetzen des Landes dar. Sie sollen den Stellungnahmen der einzelnen Fachhochschulen nicht vorgreifen und basieren auf der Mehrheitsmeinung unter den Mitgliedern der Landesrektorenkonferenz.

## **I. STELLUNGNAHME ZU ARTIKEL II - FHG -**

### **1. Zu § 1 FHG - Namensgebung -**

Die Landesrektorenkonferenz schlägt folgende Änderung für § 1 Abs. 2 FHG vor:

**Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:**

**1. die Hochschule Aachen,**

...

**6. die Hochschule Gelsenkirchen**

...

**12. die Hochschule Niederrhein in Krefeld.**

Angefügt werden sollte ein Abs. 3:

**Der Name der Hochschule wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung in der Grundordnung festgelegt. Namensbestandteil ist der jeweilige Sitz der Hochschule. In den Namen der Hochschule kann ein Hinweis auf die Lehrgebiete aufgenommen werden. Dem Namen ist in Parenthese der Hinweis auf die Hochschulart (" - Fachhochschule -") beizufügen.**

Begründung:

Der Begriff Fachhochschule hat sich, obwohl er gerade in Nordrhein-Westfalen wegen der Fächer- vielfalt der Fachhochschulen semantisch unzutreffend ist, innerhalb Deutschlands als Kennzeich- nung einer neuen Hochschulart durchgesetzt. Als Name einer konkreten Hochschule bereitet er jedoch in der internationalen Kooperation erhebliche und wachsende Schwierigkeiten. Da das Wort Fachhochschule unübersetzbar ist und mit Wortgebilden wie "University for Applied Sciences" oder "Institution of Higher Education" nur unzutreffend und schwerfällig zu umschreiben ist, besteht immer wieder die Gefahr, fälschlich als eine Einrichtung des Sekundarbereichs verstanden zu werden. Dies hat Folgen für die internationale Anerkennung der Diplome, die Einwerbung von Mitteln und die wissenschaftliche Kommunikation mit internationalen Partnern. Daher unterscheiden immer mehr Bundesländer (Bremen, Berlin, Saarland, Sachsen) im Bereich der Fachhochschulen zwischen dem Hochschulnamen und der Bezeichnung der Hochschulart.

## 2. Zu § 3 Abs. 1 FHG - Aufgaben der Fachhochschulen -

Die Landesrektorenkonferenz begrüßt die in § 3 Abs. 4 FHG vorgesehene Aufgabenerweiterung um Wissens- und Technologietransfer und empfiehlt zusätzlich die Änderung von § 3 Abs. 1 Satz 2 :

**Die Fachhochschulen nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.**

Daraus resultiert eine Anpassungsänderung in § 31 Abs. 3 Satz 1 FHG:

**Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben gemäß 3 Abs. 1 und 4 berechtigt und verpflichtet. Satz 2 ist zu streichen.**

Anzupassen ist demgemäß auch § 64 Abs. 1 Satz 1 FHG:

**Forschungs- und Entwicklungsvorhaben haben in der Regel die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung ergeben können, zum Gegenstand.**

Begründung:

Fachhochschulen und Universitäten zeichnen sich durch einen unterschiedlichen Forschungsansatz aus. An den Fachhochschulen überwiegen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die auf die Lösung konkreter, in der aktuellen Praxis auftretender Probleme ausgerichtet sind.

Die funktionale Unterordnung der Forschung unter die Lehre, die § 3 Abs. 1 FHG fest schreibt, entspricht der Realität längst nicht mehr. Wie die Forschungsberichte der Fachhochschulen und ihre Schwerpunktsetzungen belegen, beschränkt sich die Forschung an Fachhochschulen ganz überwiegend nicht mehr auf Aufgaben, die zur Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind. Die Forschung an Fachhochschulen ist anwendungsbezogen und stellt somit eine wesentliche, aber eigenständige Ergänzung zur Lehre dar.

Im übrigen wird die neu festgesetzte Aufgabe der Fachhochschulen, Wissens- und Technologietransfer zu leisten, durch die bisherige Fassung von § 3 Abs. 1 Satz 2 FHG erheblich eingeschränkt - entgegen der vom Gesetzgeber gewollten Intention.

### **3. Zu § 6 Abs. 3 FHG in Verbindung mit § 7 WissHG - Studienreformatarbeit -**

Die vorgesehene Streichung des § 7 Abs. 1 Satz 2 WissHG und die ergänzende Festschreibung der Aufgaben des Wissenschaftlichen Sekretariates für die Studienreform werden von der Landesrektorenkonferenz abgelehnt, da die bisherige Formulierung den angesprochenen Sachverhalt ausreichend regelt.

### **4. Zu § 6 Abs. 4 FHG - Ermächtigung zur Rechtsverordnung -**

a) Die Landesrektorenkonferenz empfiehlt, auf die vorgesehene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen an Fachhochschulen zu verzichten.

Begründung:

1. Die Fachhochschulen genießen derzeit national und international hohes Ansehen - nicht nur aufgrund ihrer Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung und im Wissens- und Technologietransfer. Maßgeblich für das Ansehen ist vor allem die Qualität der Ausbildung und damit die Qualität der Lehre, die dazu geführt hat, daß die meisten Fachhochschulabsolventen gute, zum Teil sogar hervorragende Berufs- und Arbeitsmarktchancen haben. Von einer dringenden Notwendigkeit, die Qualität der Lehre an den Fachhochschulen entscheidend zu verbessern, kann keine Rede sein. Der zur Zeit trotz Überlast und unzureichender Ausstattung erreichte Standard der Ausbildungsqualität belegt auch, daß die Fachhochschulen in den zwanzig Jahren ihres Bestehens ihren Auftrag zur Studienreform überzeugend erfüllt haben, und zwar ohne administrative Vorgaben und ohne staatlichen Zwang.
2. Die Fachhochschulen haben es geschafft, die Ausweitung der tatsächlichen Studienzeiten in den meisten Studiengängen in engen Grenzen zu halten - Grenzen, die das hier vorgesehene Zwangsinstrument einer Rechtsverordnung zur Vorgabe von strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen nicht rechtfertigen.
3. Die in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 6 Abs. 4 UG/FHG enthaltenen Feststellungen zur Studiensituation, mit denen die beabsichtigte Rechtsverordnung legitimiert wird, treffen auf die Fachhochschulen und die Fachhochschulstudiengänge weitgehend nicht zu: An den Fachhochschulen gibt es generell keine "studentische Orientierungslosigkeit und Überforderung" und keine "ausufernden Spezialisierungen"; die Pflichtveranstaltungen und die Zahl der Prüfungselemente sind seit Gründung der Fachhochschulen so gut wie gar nicht ausgedehnt worden, und von "Mängeln in der Studien- und Prüfungsabfolge sowie im Prüfungsverfahren" kann - von wenigen Einzelfällen abgesehen - keine Rede sein.

Die Landesrektorenkonferenz würde es begrüßen, wenn an Stelle der im Regierungsentwurf enthaltenen Ergänzung des § 6 FHG dem Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zu § 6 Absatz 4 gefolgt würde. Es wird auf die von der F.D.P.-Fraktion hierzu gegebene Begründung verwiesen.

b) Falls der Gesetzgeber in der Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Vorgabe von Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen durch Rechtsverordnung trotz der dagegen vorgebrachten Einwände die einzige Möglichkeit sehen sollte, die weitgehende Einhaltung der Regelstudienzeiten an den Fachhochschulen zu erreichen, wird vorgeschlagen, die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung von § 6 Absatz 4 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

- (4) **Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Fachhochschulen und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Wissenschaft und Forschung zur Erreichung des in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Ziels der Studienreform quantitative Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen vorgeben, mit denen Obergrenzen für Regelstudienzeiten, für Studienvolumina, für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen und für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten festgelegt werden. Die Rechtsverordnung kann außerdem Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen zur Ordnung des Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten.**

Begründung:

1. In der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 6 UG / § 6 FHG wird ausgeführt, daß die hier vorgesehene Änderung der Hochschulgesetze in Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm "Qualität der Lehre" den Wiedereinstieg in die Studienreform bewirken soll mit dem Ziel, "zu einem Angebot von Studiengängen zu kommen, die in der Regelstudienzeit tatsächlich erfolgreich abgeschlossen werden können".

Diese Zielsetzung entspricht dem in § 6 Absatz 1 Satz 2 FHG unter Nr. 5 genannten Ziel der Studienreform; die gesetzliche Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Rechtsverordnung sollte deshalb auch konkret auf dieses Ziel bezogen und beschränkt werden.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung, daß das Ministerium für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung Eckdaten für Studium und Prüfungen zur Erreichung der Ziele der Studienreform und das heißt aller in § 6 Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele der Studienreform vorgeben kann, ist so umfassend, daß damit nahezu jedwede Festlegung im Bereich von Studium und Prüfungen durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ermöglicht und der Spielraum für autonome Entscheidungen der Hochschulen in diesen Bereichen allzu weitgehend eingeschränkt wird. Da eine solche umfassende Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung offensichtlich - wie auch seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung immer wieder versichert wurde - nicht beabsichtigt ist, sollte das auch in der oben genannten Konkretisierung der Zielsetzung in den Hochschulgesetzen zum Ausdruck kommen.

2. Mit der oben vorgeschlagenen Formulierung von § 6 Abs. 4 FHG wird erreicht, daß die Regelungsgegenstände der Rechtsverordnung in der gesetzlichen Ermächtigung eindeutig abschließend benannt werden: Vorgegeben werden können nur quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen im Sinne der genannten Obergrenzen und außerdem die in Satz 2 genannten Bestimmungen. Die abschließende Benennung der Regelungsgegenstände der Rechtsverordnung würde einerseits ermöglichen, daß alle beabsichtigten Regelungen getroffen werden können, wie sie im vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung erstellten Vorentwurf des Textes der Rechtsverordnung enthalten sind.

Sie würde andererseits aber auch sicherstellen, daß der Katalog der Regelungsgegenstände durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung nicht erweitert werden kann.

3. Das Adjektiv "strukturelle" ist zur Kennzeichnung der Eckdaten entbehrlich, da alle Regelungsgegenstände, die die Struktur des Studiums und der Hochschulprüfungen betreffen, im folgenden Text konkret benannt werden.
4. Zu den mit der Rechtsverordnung beabsichtigten konkreten Regelungen im einzelnen sollten nicht nur die Hochschulen gehört werden. Ihnen sollte auch der Landtagsausschuß für Wissenschaft und Forschung zustimmen müssen. Damit würde sichergestellt, daß die Regelungen nicht ohne entscheidende Beteiligung von sachkundigen Vertretern der Legislative getroffen werden können.
5. Im Regierungsentwurf von § 6 Abs. 4 UG ist die Formulierung "Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen" enthalten; im Regierungsentwurf von § 6 Abs. 4 FHG wird dagegen formuliert "Eckdaten für Studium und Fachhochschulprüfungen".

Da unterstellt werden kann, daß mit dieser unterschiedlichen Formulierung nicht zum Ausdruck gebracht werden soll, daß Fachhochschulprüfungen keine Hochschulprüfungen (und Fachhochschulen keine Hochschulen) sind, sollte in § 6 Abs. 4 übereinstimmend die Bezeichnung "Hochschulprüfungen" verwendet werden. Diese Bezeichnung würde auch der Formulierung in § 60 Abs. 1 FHG entsprechen. Dort heißt es: Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

6. Der Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen ist kein quantitativer Tatbestand, der durch die Rechtsverordnung zu regeln ist. § 56 FHG stellt hinreichend klar, daß es ausschließlich Aufgabe der Hochschule ist, Studienordnungen und Studienpläne aufzustellen und deren Informationsgehalt zu gewährleisten.

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung von § 6 Abs. FHG würden mit Sicherheit die wesentlichen Bedenken vieler Hochschulen gegen die Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Rechtsverordnung weitgehend gegenstandslos; dies wäre für eine erfolgreiche Umsetzung der beabsichtigten Regelung in den Hochschulen durchaus förderlich.

## 5. Zu § 21 FHG - Einrichtung von Studienbereichen -

Es wird beantragt, den § 21 FHG um einen Absatz 5 zu ergänzen:

**Die Grundordnung kann vorsehen, daß zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge Studienbereiche als besondere Organisationseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden. Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie fachpraktische Mitarbeiter, die den Studienbereichen zugeordnet sind, werden Mitglieder der betroffenen Fachbereiche gem. § 22 Abs. 2 FHG.**

Begründung:

Die Notwendigkeit zur Entwicklung interdisziplinär angelegter Studienangebote auf der einen Seite und die Notwendigkeit zum effizienten Einsatz der Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der fachpraktischen Mitarbeiter auf der anderen Seite lassen es notwendig erscheinen, von der bisher fest vorgegebenen Fachbereichsstruktur abweichen zu können, wenn die Grundordnung der Hochschule dieses vorsieht. Die Zustimmung zur Bildung sog. Studienbereiche sollte zum Aufgabenbereich des Senats gehören. (Hier müßte § 17 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend ergänzt werden). Die LRK verspricht sich von der Aufnahme dieser Vorschrift die Möglichkeit zur Schaffung alternativer Organisationsstrukturen an Fachhochschulen, die eine Zuordnung der Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und fachpraktischen Mitarbeiter zu Lehrbereichen auf der einen Seite und zu Forschungsbereichen auf der anderen Seite unterstützen würde.

## 6. Zu § 23 Abs. 1, Sätze 1 - 6 FHG - Dekan -

a) Eine Stärkung der Stellung des Dekans innerhalb des Fachbereichs wird von der Landesrektorenkonferenz in der Tendenz für sinnvoll gehalten.

b) Die Landesrektorenkonferenz begrüßt, daß die beabsichtigte Stärkung nur in Form von Modellversuchen stattfinden soll. Dennoch hat die Landesrektorenkonferenz bezüglich Abs. 2 insofern Bedenken, als die Stärkung der Rechtsstellung des Dekans in § 23 Abs. 2 FHG mit neuen Funktionszuweisungen verbunden wird, die aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht erfüllt werden können:

- Der Dekan kann zwar in die Pflicht genommen werden auf die Erfüllung der Lehrverpflichtungen hinzuwirken, er kann aber nicht für die Vollständigkeit des Lehrangebots verantwortlich gemacht werden. Hierfür fehlt ihm einerseits die dem Fachbereichsrat obliegende Entscheidungskompetenz, welches Lehrangebot lt. Studien- und Prüfungsordnung erforderlich ist, und andererseits die Entscheidungskompetenz über die dem Fachbereich zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind.
- Daß dem Dekan in besonderer Weise die Mitarbeit an der Strukturentwicklung des Fachbereichs obliegt, ist selbstverständlich. Die Verantwortlichkeit für die Strukturentwicklung liegt hingegen gem. § 24 Abs. 1 FHG beim Fachbereichsrat. Solange dieser in allen Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten zuständig ist, bliebe eine besondere Verantwortlichkeit des Dekans für die Strukturentwicklung abstrakt und konflikträchtig. Eine diesbezügliche Einschränkung der Rechte und Pflichten des Fachbereichsrats würde diesem wiederum eine zentrale Aufgabe nehmen und ihn als Organ weitgehend überflüssig machen.

c) § 23 Abs. 1, Satz 4 FHG muß in Anlehnung an § 27 Abs. 1, Satz 3 UG korrigiert werden:

**Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.**

## 7. Zu § 30 Abs. 1 FHG - Kanzler -

Die Landesrektorenkonferenz begrüßt die in der geplanten Änderung § 30 von Abs. 2 Satz 3 zum Ausdruck kommende Tendenz zur Stärkung des Rektorats. Damit ist allerdings dem Anliegen der Landesrektorenkonferenz, die Rechte und Pflichten des Kanzlers zu präzisieren und die vom Gesetzgeber gewollte Leitungsfunktion des Rektorats für alle Bereiche der Hochschule zu verdeutlichen, nicht hinreichend genüge getan.

Die Landesrektorenkonferenz geht im übrigen davon aus, daß eine Modifikation des § 30 Abs. 1 FHG die strukturellen Leitungsprobleme der nordrhein-westfälischen Hochschulen nicht dauerhaft beseitigen kann. Die Landesrektorenkonferenz stellt andererseits fest, daß in Nordrhein-Westfalen eine politische Diskussion über die Leitungsstrukturen im Hochschulbereich eingesetzt hat. Die aktuelle Anregung den Hochschulen Wahlfreiheit zwischen Rektorats- und Präsidialverfassung zu geben dokumentiert dies. Die offensichtliche Unzulänglichkeit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Neuregelung des § 30 Abs. 1 FHG wird dieser Forderung Nachdruck verleihen.

## 8. Zu § 30 Abs. 3 Satz 2 - Einstellungsvoraussetzungen für Kanzler -

Bei der Diskussion um die mögliche Veränderung der Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulkanzler hat sich die Landesrektorenkonferenz von zwei Überlegungen leiten lassen:

- a) Es muß sichergestellt sein, daß in der Leitungsebene einer Hochschulverwaltung juristischer, ökonomischer und verwaltungstechnischer Sachverstand vorhanden sind. Dies muß bei der Entscheidung für einen Kandidaten für das Amt des Hochschulkanzlers zwingend berücksichtigt werden. Nicht zwangsläufig jedoch müssen alle drei Kompetenzen in einer einzigen Person versammelt sein. Dies war auch in der Vergangenheit nicht immer der Fall.
- b) Auf eine historische Phase zunehmender Verrechtlichung aller Lebensbereiche - auch des Hochschulbereichs - ist in den letzten Jahren eine Phase sich massiv verstärkender Anforderungen an ein betrieblich orientiertes Hochschulmanagement gefolgt. Dieser Entwicklung ist im Hochschulleitungsbereich bislang nicht hinreichend Rechnung getragen worden.

Eine Modifikation der Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulkanzler kann ein Schritt in diese Richtung sein. Die Landesrektorenkonferenz unterstützt deshalb die im Formulierungsvorschlag zu Absatz 3 erkennbare Tendenz, regt aber eine andere sprachliche Fassung an:

**Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine für das Amt einschlägige berufliche Qualifikation auf der Grundlage einer anderen akademischen Ausbildung besitzen.**



## 9. Zu § 40 FHG - Mitarbeiter -

a) Die Landesrektorenkonferenz schlägt die folgende Neufassung des § 40 FHG vor:

### **§ 40 Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß**

**(1) Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen. Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des § 53 HRG.**

**(2) Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studenten zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu vermitteln. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß einem Professor zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.**

**(3) Einstellungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter in Lehre und Forschung ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule, gefordert werden.**

**(4) Es können Stellen für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 57 a) und b) HRG eingerichtet werden.**

Begründung:

Die Fachhochschulen haben wesentliche neue Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Wissens- und Technologietransfer übernommen. Die Mitarbeiterstruktur an den Fachhochschulen bedarf einer Neuregelung, um den Aufgaben der Fachhochschulen gerecht zu werden. Der § 40 FHG sollte eine größere Vielfalt im Bereich der Mitarbeiter vorsehen.

Die Fachhochschule braucht den wissenschaftlichen Mitarbeiter in Lehre und Forschung.

Sofern der Gesetzgeber dem obigen Vorschlag nicht folgt, würde es die Landesrektorenkonferenz begrüßen, wenn zumindest dem Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zu § 40 und § 40a FHG gefolgt würde.

Im übrigen müssen auch die im Antrag der Fraktion der CDU (Drucksache 11/4134) unter Nr. 3 und 4 vorgesehene Regelungen (Stimmrechtsregeln für die Mitarbeiter; Dienstvorgesetztenregelung) umgesetzt werden.

b) Eine solche Neufassung des § 40 FHG macht einen eigenen § 40a für die sonstigen Mitarbeiter erforderlich:

#### **§ 40a - Sonstige Mitarbeiter -**

(1) Die sonstigen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, denen andere als die in § 40 beschriebenen Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der sonstigen Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

#### **10. Zu § 45 Abs. 2 FHG - Zulassung zur Einstufungsprüfung -**

Die Landesrektorenkonferenz empfiehlt, auf die vorgesehene Neufassung des § 45 Abs. 2 FHG zu verzichten. Insbesondere sollte der letzte Halbsatz erhalten bleiben: Zur Einstufungsprüfung zugelassen werden Bewerber, die

**eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.**

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen mit der Einstufungsprüfung belegen, daß ohne eine in der einschlägigen Berufspraxis erworbene Basisqualifikation das Studium für Bewerber nach § 45 Abs. 2 FHG kaum Aussicht auf Erfolg hat. Im übrigen ist die bisherige Fassung des § 45 Abs. 2 FHG so offen formuliert, daß die wenigen Problemfälle, die bisher aufgetreten sind, durch Einzelfallentscheidung auf der Grundlage einer entsprechend gefaßten Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung sinnvoll geregelt werden konnten.

#### **11. Zu § 45 a FHG - Zulassung von Meistern -**

Der Landesrektorenkonferenz ist es unverständlich, warum Modellversuche zur Zulassung von Handwerks- und Industriemeistern zum Hochschulstudium nur an Fachhochschulen angesiedelt werden sollen. Es ist doch gerade Sinn eines Modellversuchs, die richtige Lokalisierung einer Studienreformaßnahme zu erkennen. Die Landesrektorenkonferenz empfiehlt daher, entsprechende gesetzliche Neuregelungen auch für das UG vorzusehen. Andere Bundesländer haben diesen Schritt bereits realisiert.

#### **12. Zu § 60 Abs. 7 FHG - Prüfungszeiten -**

Die Landesrektorenkonferenz macht darauf aufmerksam, daß mit der geplanten Neuregelung die Studiensituation an den Fachhochschulen völlig verkannt wird; diese Regelung ist nicht zu realisieren.

### 13. Zu den übrigen im Regierungsentwurf des FHG vorgeschlagenen Änderungen

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen in § 8 Abs. 2, § 14 Satz 2, § 19a, § 34, § 35 Abs. 4, § 36, § 37 Abs. 2 Satz 1, § 49 Abs. 3 Satz 5, § 69 Abs. 1 Satz 2, § 73 Abs. 1 werden von der Landesrektorenkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen.

## II. EMPFEHLUNGEN ZU ARTIKEL I - WissHG -

### 1. Zur Überschrift - Universitätsgesetz -

Die Landesrektorenkonferenz würde ein einheitliches Landeshochschulgesetz NRW bevorzugen. Sie akzeptiert aber auch eine binäre Lösung und begrüßt deshalb die Änderung der Überschrift in "Universitätsgesetz".

Entsprechend sollten allerdings auch im Text des Universitätsgesetzes die Bezeichnungen "wissenschaftliche Studien" (§§ 57 Abs. 3 Satz, 94 Abs. 2 Satz 1 Wiss.HG) und "wissenschaftlicher Studiengang" (§ 60 Abs. 4 Satz 1 Wiss.HG) geändert werden.

Das gleiche gilt für die Formulierung "wissenschaftliche Studien" in der geplanten Änderung von § 94 Abs. 2 UG.

### 2. Zu § 94 WissHG - Promotionszugang -

a) Die Landesrektorenkonferenz empfiehlt zusätzlich zu der geplanten Erweiterung des § 94 Abs. 2 Wiss.HG einen neuen Absatz 5 einzuführen:

**In die Promotionsordnungen der Universitäten sind Bestimmungen für ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Zu Gutachtern und Prüfer in Promotionsverfahren können auch Professoren von Fachhochschulen bestellt werden.**

Begründung:

In der Gesetzgebung der Bundesländer zeichnet sich ein breiter und wachsender Konsens ab, geeigneten Absolventen der Fachhochschulen den direkten Zugang zur Promotion an der Universität zu erleichtern. Hierzu gehört der Verzicht auf eine zweite Diplomprüfung. Dies allein wird die Chancen von promotionswilligen Fachhochschulabsolventen nicht wesentlich erhöhen. Als wichtige erleichternde Maßnahme gilt das Zusammenwirken der Fachhochschule und der aufnehmenden Universität bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und bei der Betreuung von der Abschlußphase des Fachhochschulstudiums bis zum Rigorosum.

Entsprechende Regelungen gibt es inzwischen in mehreren Bundesländern, gesetzliche Vorgaben z.B. in den Hochschulgesetzen der Länder Berlin und Sachsen. Das kooperative Verfahren wird auch vom Wissenschaftsrat empfohlen.

Das Land Nordrhein-Westfalen sollte bei seiner Novellierung der Hochschulgesetze nicht hinter diese Entwicklung zurückfallen, sondern auch hier als größtes Bundesland mit den besten Fachhochschulen Zeichen setzen.

b) Außerdem schlägt die Landesrektorenkonferenz die Einfügung eines neuen Absatzes 6 vor.

**Soweit ein Promotionsverfahren nach einer Zulassung gem. Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d) erfolgreich abgeschlossen ist, ist die Promotion zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß eines universitären Studiengangs.**

### III. Stellungnahme zu weiteren Beratungsgegenständen

1. Die Landesrektorenkonferenz begrüßt den im Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. unter A) gemachten Vorschlag eines einheitlichen, aber nach Hochschultypen differenzierten Landeshochschulgesetzes sowie den Änderungsvorschlag zu § 41 FHG ("Hilfskräfte in Lehre und Forschung"). Auch dem Antrag der Fraktion der F.D.P. zur Finanzautonomie für alle Hochschulen sollte nach Meinung der Landesrektorenkonferenz gefolgt werden.
2. Im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion der CDU zur sogenannten Freischuß-Regelung macht die Landesrektorenkonferenz darauf aufmerksam, daß eine solche Regelung in studienbegleitenden Prüfungssystemen, wie sie an den Fachhochschulen üblich sind, weitgehend undurchführbar ist.

Verabschiedet in der 218. Sitzung der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen am 17. Februar 1993.



(Prof. Dr. Joachim Metzner)